

Die
Alsfelder Superintendentur
und
der Superintendentensitz Gießen

(1534—1604)

von

Lic. Dr. **Wilhelm Diehl.**

In dem ersten Vierteljahrshft des Jahrgangs 1899 der Quart.-Blätter des hist. Vereins für Hessen habe ich an der Hand des Rationarium Synodi Geravianae einige Aufschlüsse über die so sehr im Dunkeln liegende Geschichte der Superintendentur der Obergrafschaft zu geben versucht. Seitdem sind durch das Entgegenkommen der Marburger Staatsarchivdirektion mehrere Schriftstücke in meine Hand gekommen, die für die Geschichte der Superintendentur Alsfeld von größter Bedeutung sind. Ich stehe deshalb nicht an, auf Grund dieser neuen Funde nachfolgende Studie zu veröffentlichen, wenn ich mir auch keinen Augenblick verhehle, daß sie nicht alle Fragen, die sich hier aufthun, lösen kann.

1.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß das Land Philipps des Großmütigen bis zu dessen Tod in 6 Kirchensprengel eingeteilt war, welche 6 Superintendenten unterstanden. Als Sitz derselben nennt die Superintendentenurordnung von 1537: Marburg, Cassel, Alsfeld, Rotenburg, Darmstadt, St. Goar, die Kirchenordnung von 1566: Marburg, Cassel, Alsfeld, Rotenburg, Gerau, St. Goar; doch meinen beide dieselben Bezirke in derselben Begrenzung, da — wie ich erwiesen habe — die Diözese Gerau vor 1600 dieselbe ist wie Darmstadt und nur infolge der Verlegung des Superintendentensitzes von Gerau nach Darmstadt zu diesem Doppelnamen gekommen ist. Herrscht darüber keine Unklarheit, so fängt dieselbe an, sobald man der Frage der Abgrenzung der einzelnen Bezirke und der Frage nach den Namen der einzelnen Superintendenten näher tritt. Um mit letzterem zu beginnen, so weiß man jetzt genau nur die Superintendentenreihe des Marburger Bezirkes (vgl. Wilhelm Büding, Reihenfolge der seit der Reformation bis auf die Gegenwart der oberhessischen luth. Diözese vorgestandenen Superintendenten, Marburg 1883).

In der Darmstädter Diözese ist die Reihe rückwärts klar bis 1537. Man weiß auch, daß der in der Visitationsordnung von 1537 genannte Bernhard Weigersheim wahrscheinlich im Jahre 1537 kein Superintendent mehr war und in die Zeit vor 1537 gehört. Füge ich dem bei, daß nach meinen Forschungen zwischen Weigersheim, der uns noch 1536 begegnet, und Fabricius, der 1537 sicher bereits Superintendent ist, der bei Hassencamp mehrmals erwähnte Daubenheimer schon deshalb nicht anzusetzen ist, weil er überhaupt kein Superintendent und kein Theologe war, so ist das auch Alles, was wir von den Superintendenten vor 1537 Sicheres wissen. Nicht besser steht es mit der Niedergraffschaft. Zwischen 1542, dem Todesjahr des Superintendenten Eugenius Ungefug, und 1555, dem Jahr der Einsetzung von Melchior Scotus, ist zwar mit Bestimmtheit Georg Nibergalt, Pfarrer von Bornig, als Superintendent anzusetzen d. h. der Superintendentensitz hat gewechselt. Aber wie minimal ist das, was wir von ihm und seinem Vorgänger erfahren! Ob er wirklich des Eugenius direkter Nachfolger war, läßt sich zur Stunde nicht ausmachen, und es wird dies überhaupt erst nach Herbeischaffung neuer Materialien möglich sein. In Niederhessen endlich ist die Superintendentenreihe z. B. im Rotenburger Bezirk eine wahre Crux, so daß es sehr zu wünschen wäre, wenn man Fragen wie die, ob Lening wirklich Superintendent war oder nicht, endlich einmal beantworten könnte.

Noch schlimmer steht es mit der Frage nach der Bestimmung der Abgrenzung der Diözesen. Das älteste Schriftstück, das hiervon handelt, die Visitationsordnung von 1537, redet z. T. ganz summarisch, so daß man den Bestand der Pfarreien nicht erkennen kann. Dazu ist es nicht auszumachen, von welchem Jahr es stammt; sicher ist bloß, daß es die Verhältnisse von 1537 nicht widerspiegelt (vgl. Köhler, Hess. Kirchenverfassung im 3.-U. der Reformation, Gießen 1894). An der Datierung dieses Schriftstückes hängt aber unendlich viel. Bis heute weiß man z. B. bloß, daß Hassencamps Datierung vieler Synoden aus der Zeit vor 1550 falsch ist, weil er sich zu sehr auf die falsche Superintendentenreihe und die falsche Diözesaneinteilung in der Visitationsordnung von 1537 verlassen hat. Die ganze kirchengeschichtliche Betrachtung der Jahre 1530 bis 1550 bedarf für Hessen also zu allererst solider chronologischer Grundlagen.

Eine solche bietet uns für den Msfelder Bezirk ein Pfarrverzeichnis, das im Marburger Archiv aufgefunden und von mir zum ersten Male bearbeitet wurde. Es trägt den Titel von späterer Hand: „Verzeichnis der Pfarren und Pfarhern so underm Superintendenten zu Nidda“. Diese Aufschrift verwies uns in die Zeit nach 1540, in welchem Jahr der Superintendentensitz von Msfeld nach Nidda überging, wenn sie richtig wäre.

Aber sie ist nicht richtig. Der Superintendent, dem die Geistlichen anvertraut sind, ist nicht Bistorius von Nidda sondern kein Anderer als Tilemann Schnabel von Alsfeld, und wir stehen sicher in der Zeit vor 1540. Hören wir zuerst den Wortlaut des für die hessische Kirchengeschichte hochbedeutenden Fundstücks. Es lautet:

„Die nahmen der Pfarrer und Pfarren
so da seynd In dem Circulo myr beuolhen

1	Alsfeldt	pfarrer Tilemann Schnabel
2	Komerothde	Gerlacus N.
3	Kyrchdorff	Cunradus Herttwig
4	Obernglene	Joannes Herttwig
5	Erbenhausen	Idem
6	Bernßburg	Hynricus N.
7	Hollßburg	Joanes fuzmann
8	Heydelbach	Judocus Gereßheyn
9	Idorff	Joanes Mathei
10	Willerzhause	Joanes Stamler
11	Obernbreidenbach	Joanes Spangenberg
12	Bravrßchwenge	Cunradus N.
13	Hoffgarten	Joanes Andernach
14	Oberrhode	Nicolaus Holttischer

1	Treyfa	Bartholomeus Grenzenbach
2	Ziegenhahn	Mathias Gett
3	Niedergrynkebach	Wernerus N.
4	Zcell uff der Schwalb	Joanes Frytisch
5	Merrzhause	Idem
6	Wasenburg	Melchior N.
7	Willingshausen	Idem
8	Wyra	Andreas N.
9	Mengesberge	Jacobus Rüffer
10	Komerhausen	Joanes Kollbe
11	Allendorff under der Landsburg	Idem

1	Homburg uff der Ohm	Joanes Belgenfuß
2	Oßleyden	Joannes Rheder
3	Maullnbach	Wicelius Thomae
4	Eryngshause	Georgius N.

5 Burgk Gemeinden	Joanes N.
6 Nyddern Gemeinden	Joanes Schullttheijß
<hr/>	
1 Newkyrchen	Albertus Dörbecker
2 Schwarzenborn	Michaell Horn
3 Obern Aula	Joanes N.
4 Hausen	Idem
5 Ottra	Valentinus N.
6 Imchynheyn	Joanes Taubenschecher, si fortuna volet
7 Schreybach	Joanes Whyenantt, si voluerit eadem

1 Ulrichsteyn	Joanes Hollttscher
2 Mehches	Caspar N.
3 Zell	Franciscus N.
4 Bobenhausen	Cunradus Harttenrodt
5 Stumpertenrode	Cunradus N.
6 Köddynen	Hollmanus

1 Schotten	Joanes Von Hahlen
2 Brüningshheyn	Joanes N.

1 Grünenbergk	Joannes Mengell
2 Wirzburgk	Emricus N.
3 Beyhbergk	Idem
4 Lautter	Petrus Stropp
5 Queckborn	Vulpertus N.
6 Flenjungen	Idem
7 Merla	Steffanus N.
8 Niddren Ohmen	Edharttus N.

Obren Ohmen und Cychen seyndt der Riett Gsell

1 Nydda	Joannes Pistorius
2 Kreyenfelstt	Joanes N.
3 Kyrchenheyn	Hynricus
4 Schwyngershausen	Andreas Ulichius
5 Walerhausen	Wachtollbus
6 Dawernheym	Vulfgangus N. Vene. vir.

7	Lehttecken	Joanes N.
8	Byngenheym	Martinus N.
9	Schzell	Caspar N.
10	Beerstadt	Leonharttus
11	Ullff	Ludovicus Waborn
12	Landen	Joanes N.
13	Whebbersheym	Pancratius N.
14	Wyngershausen	Martinus
15	Kaullstoffs	Idem
16	Egellßdorff	Vullßgangus

Suma 71 pfarren ohn die obgemelten unter den Riett Eseln gelegen, auch etklich pfarren meer under den von Dornbergk und Grebenaw under dem Herrn von Bleslaw, von welchen ich keyn bericht geben kan“.

Auf der Rückseite steht dann noch: „Abde dissen dieß anschreiben von allen Iren pfarren verkündigen wollen

N. pfarrer zum Kruspiß.“

Die wichtigste Frage, die wir vor der Verwertung dieses Schriftstücks beantworten müssen, ist die Frage nach der Entstehungszeit desselben. Wir sind dabei auf Personalstudien angewiesen, die bei unsrer mangelhaften Kenntnis der Zeitverhältnisse nicht ganz leicht sind. Wir wollen daher ganz vorsichtig zu Werk gehen. Daß wir es hier mit einem sehr alten Schriftstück zu thun haben, steht außer allem Zweifel. Dem Visitator oder Superintendenten, welcher es schrieb oder schreiben ließ, sind viele Pfarrer nur dem Vornamen nach bekannt, daher das 25malige N statt des Familiennamens und die Thatsache, daß im Ganzen nur 31 Pfarrer mit ihrem ganzen Namen angegeben werden. Weiter weist auf hohes Alter die zweimalige Notiz „si fortuna volet“, die doch dahin zu deuten sein wird, daß der Superintendent Bedenken trägt, die Gemeinden würden vielleicht die Betreffenden nicht annehmen, oder diese selbst möchten vielleicht nicht gewillt sein, in dem Bezirk zu bleiben.

Doch das Alles sind keine festen Stützpunkte zur Datierung. Diese finden wir vielmehr in den Visitiergeldrechnungen aus den 40iger und 60iger Jahren, welche ebenfalls im Marburger Archiv verwahrt werden. Vergleichen wir einmal die in ihnen und die in unserem Verzeichnis vorkommenden Namen. Auf derselben Stelle wie hier erscheinen in den Rechnungen von 1565/66 bestimmt folgende Personen: 1) Gerlach Schneider in Romrod, 2) Johannes Stammler in Willertshausen, 3) Johannes Pistorius in Ribda; wahrscheinlich sind identisch mit

einander Hynricus in Bernsburg und Henricus Bierwirtt in den Rechnungen von 1565/66. In der Rechnung von 1547 begegnen uns außer diesen: 1) Jobocus Gerharzhain von Heidelberg, 2) Johannes Matthei von Eudorf, 3) Wicelius Thomä von Maulbach, 4) Johannes Schultheiß von Nieder-Gemünden, 5) Jacobus Ruffer von Mengesberg, 6) Andreas Coken von Wyra, 7) Johannes Süßmann von Holzburg, 8) Michael Horn von Schwarzenborn, 9) Georgius von Ehringshausen, 10) Nicolaus Hultscher (ohne Ortsangabe), 11) Vulpertus von Queckborn („von Grünberg“), 12) Johannes von Ober-Gleen, 13) Johannes Rheder von Ofleiden. In der Rechnung von 1546 sämtliche Vorgenannte außer Nr. 7, 9, 10 und 11 (die in diesem Jahr nichts empfangen zu haben scheinen) und außerdem noch 1) Johannes Frytsch, 2) Johannes Kolbe, 3) Valentinus (alle drei aus der Grafschaft Ziegenhain und mit den oben erwähnten gleichen Namens wohl zu identifizieren), 4) Johannes von Imchynhehn, 5) Kulmann von Stumpertenrod, 6) Johannes Andernach von Hopfgarten, 7) Johannes von „Vanden“ und 8) Bartholomäus Grenzenbach von Treysa. In den Rechnungen von 1544 und 1545 treffen wir die 1546 vermissten Pfarrer Georg Schlecht von Ehringshausen, Nicolaus Hultscher sowie die bisher noch nicht erwähnten: Johannes Mengel von Grünberg, Cunradus von Stumpertenrod, Johannes von Ober-Gemünden. Je weiter wir zurück gehen, um so größer werden die Berührungen. Das heißt aber, unser Verzeichniss stammt aus der Zeit vor 1544.

Zur genaueren Datierung sind noch folgende Thatsachen zu verwenden: 1) Justus Vietor wird noch nicht als Pfarrer von Mtsfeld vorgeführt, was er von 1541 an ist; 2) Konrad Hatterod stand nach Ketter (I, 9) sicher nicht vor 1534 und sicher nicht nach 1537 in Bobenhausen; 3) im Jahre 1541 fand in der Besetzung von Ziegenhain ein Wechsel statt, Matthias Gett ist sicher nach 1541 nicht mehr da; 4) 1544/45 wirken bereits an mehr als 10 Orten andere Persönlichkeiten als in unserm Verzeichniss erwähnt werden; 5) Johannes Wyenant in Schrecksbach, von dem es heißt „si voluerit eadem“, ist vielleicht mit einem Mann gleichen Namens identisch, der uns auf der Generalsynode von 1536 begegnet und bei dieser Gelegenheit noch nicht an dem genannten Ort gewohnt zu haben scheint. 1544 ist in Schrecksbach ein Pfarrer Theodoricus Hello, so daß der Vermutung Raum gegeben ist, als sei Wyenant überhaupt nicht auf die Stelle gegangen.

Doch sei dem, wie ihm wolle. Wir brauchen keine weiteren Notizen. Wir wissen, das Verzeichniss stammt aus der Zeit vor 1540, wahrscheinlich aus den Jahren 1534 bis 1537. Das genügt für unsere Zwecke hier.

2.

Welche Bedeutung kommt nun diesem alten Schriftstück zu? Jedenfalls die, daß wir hier einen sicheren Ausgangspunkt für die Geschichte der Msfelder Diözese gewinnen, der mit den späteren Schicksalen dieses Bezirkes zusammengenommen uns in den Stand setzt, die Grundzüge einer Geschichte der Msfelder Diözese zusammenzustellen. Wenn wir dieser Aufgabe uns nunmehr unterziehen, so soll dies mit der Genauigkeit geschehen, welche nur verbürgte Nachrichten verwendet und lieber etwas zu wenig als etwas zu viel behauptet. Nur auf diesem Weg wird es endlich möglich sein, aus dem Gewirre, das man heute Kirchengeschichte Hessens im 16. Jahrhundert nennt, herauszukommen und Wahrheit und Dichtung von einander zu scheiden.

Betrachten wir unser Verzeichnis mit aufmerksamem Auge, so fällt uns sofort eine Thatsache auf, diese nämlich, daß der Bestand der späteren Msfelder (oder Niddaer) Diözese im Wesentlichen auf so alte Zeiten, auf die Anfangszeiten der hessischen Superintendenturverfassung, zurückgeht. Noch 1568 umfaßt trotz der Erbteilung die Diözese Msfeld im Wesentlichen, von einigen Neuerwerbungen natürlich abgesehen, dieselben Pfarreien, die unser Verzeichnis für die Zeit vor 1540 angibt. Dies bleibt auch so in den Zeiten der Generalsynoden (1568—1582), trotzdem Landgraf Wilhelm schon 1573 für die zu seinem Gebiet gehörige, aber dem Superintendenten seines Bruders Ludwig unterstellte Grafschaft Ziegenhain einen eignen Inspektor ernannt haben wollte, diesen auch einsetzte und von nun an die Generalsynoden besuchen ließ. Noch 1581 kann Pistorius schreiben, daß freilich Landgraf Wilhelm in seinen Briefen „ihn als seines Bruders Superintendenten anrede“ (und damit die kirchliche Oberhoheit des Pistorius über die dem Landgraf Wilhelm politisch zugeteilte Grafschaft Ziegenhain ansechte), aber daß er (Pistorius) „des Fürsten Rede nicht könne spitzig auflegen, weil ihm noch keine Einrede jemals beschehen und die alte Ordnung Ziegenhain mit Msfeldt Einschlosse und er kein ander bedenken oder Ordnung vernommen habe.“ Pistorius' Nachfolger Nigrinus hat daher vollkommen recht, wenn er auf der Generalsynode von 1581 sich entschieden dagegen verwahrt, daß der Pfarrer Schoner von Ziegenhain auf der letzten Synode von „seinem“ Bezirk geredet habe, als ob derselbe einen eignen Bezirk habe und nicht vielmehr des Superintendenten Substitut sei. Freilich half ihm das wenig. Am 22. Oktober 1581 schreibt ihm Landgraf Wilhelm, daß er die Lostrennung von Ziegenhain aufrecht erhalte und der Inspektion des dortigen Pfarrers nun auch noch die Diezischen Ämter, welche er seinem Bruder Philipp überlassen, „als nämlich Schotten, Bißberg und Stornfels“, unterstelle

Die Begründung, die er hierfür gibt, ist die Thatsache, daß Nigrinus auf einer Synode zum Superintendenten gewählt worden war, zu welcher die Pfarrer der Grafschaft Ziegenhain nicht eingeladen waren. Da im nächsten Jahre die Generalsynoden zu Ende gingen, so war damit für die kirchliche Praxis die Grafschaft Ziegenhain dauernd von der Alsfelder Diözese losgelöst. Sie ist auch nie wieder mit ihr vereinigt worden. (Mit Schotten ward dies anders, wie wir weiter unten sehen werden.) Aber so stark war noch in dieser Zeit die Tradition der altherkömmlichen Diözesaneinteilung, daß man nicht etwa Ziegenhain zu einer anderen Diözese in Landgraf Wilhelms Land schlug oder die Alsfelder Diözese für den Verlust von Ziegenhain mit Stücken der schon früher und jetzt besonders bedeutend größeren Marburger Diözese entschädigte. Ziegenhain wurde ein Bezirk für sich. Alsfeld wurde kleiner und empfing selbst dann noch nicht einmal eine Erweiterung, als man in Marburg einsah, daß die Marburger Diözese für einen Mann zu groß sei. Man ernannte vielmehr einen Vicesuperintendenten für die Umgebung von Gießen, die man damit von Marburg etwas löstrennte, und ließ nun in Oberhessen die kirchlichen Verhältnisse durch drei Personen ordnen und verwalten, nämlich 1) den Superintendenten der um Ziegenhain verkürzten Diözese Alsfeld, Georg Nigrinus, 2) den Superintendenten von Marburg, Heinrich Leuchter, und 3) den Vicesuperintendenten zu Gießen, Jeremias Vietor, der aber auch in dieser Stellung immer noch ein Untergebener Leuchters blieb und keinen fest abgerundeten Sprengel gehabt zu haben scheint. Das Gebiet um Gießen wurde erst dann von Marburg getrennt und zur Alsfelder Diözese geschlagen, als Jeremias Vietor, der bisherige Vicesuperintendent und Gehülfe des Marburger Superintendenten, in Anbetracht dessen, daß er auch dem Alsfelder Superintendenten manchmal ausgeholfen hatte, diesem im Amt an der Alsfelder Diözese gefolgt war. Durch Personalunion ist also das geschehen, was bisher trotz mancher Anstöße nicht möglich gewesen war: die Alsfelder Diözese wurde mit einem Stück Marburger Diözese vergrößert.

Das sind bis jetzt freilich nur Behauptungen. Wir wollen sie an der Hand einzelner Notizen beweisen und dabei in die Chronologie etwas Ordnung bringen. Bei der Einrichtung der Schule zu Königsberg und Hohen-Solms im Jahr 1589 tritt bereits der „Jeremias Vietor D.“ als „Vice-Superintendent“ auf. Er gehört dabei zu den „Inspectores“, die die Visitation im Amte Königsberg halten und vollzieht die Sache „mit Rath, vorwissen und guttachten des Ehrwürdigen und hochgelartten Herrn Henerici Leuchteri der heiligen Schrift Doctoris, Pfarhers

unnd Sup. zu Marburg". Ebenso unterzeichnet er sich in einem Brief vom 31. Januar 1596, der die Visitation des Hüttenbergs betrifft, als „Pastor Gissensis Hessischer Vice-superintendens“, holt sich seine Weisungen von Leuchter und führt diesen Titel noch 1597 und 1599. In einem Schreiben des Landgrafen Ludwig von Hessen-Marburg vom 13. Oktober 1602 endlich wird er um dessentwillen gerühmt, daß er in der Diözese des Nigrinus „Visitationes und andere dergleichen sachen versehen“. Wirklicher Superintendent ward er auf Antrag des Landgrafen Ludwig erst 1602, und zwar in der alten Alsfelder (Niddaer) Diözese als Nachfolger des Nigrinus. Mit diesem Satz trete ich in offenen Gegensatz zu der bisher verbreiteten und fast allgemein vertretenen Ansicht. Nach ihr ist Vietor erst nach Besiznahme des Gießischen Teiles des Marburger Landes durch Hessen-Darmstadt, also nach dem Tode des Landgrafen Ludwig († 1604), in Superintendentenstellung gekommen. Köhlers Kirchenrecht z. B. vertritt diese Ansicht, trotzdem ihm bekannt ist, daß Hepe schon das Jahr 1602 als Beginn der Superintendentenlaufbahn Vietors ansieht. Er beruft sich dabei auf „Superintendenturakten“, nach denen Vietor 1604 durch den Marburger Superintendenten Herdenius in sein Superintendentenamt eingeführt, eine zeitlang als Kollege des Nigrinus gewirkt und dann auch dessen Diözesen (Nidda und Alsfeld) übernommen haben soll. Diese „Superintendenturakten“ müssen allerdings eine sehr bedenkliche Geschichtsquelle sein, sonst würden sie in einem Satz nicht soviel Widersprechendes behaupten. Ihre Angaben sind bald gerichtet. Vorderhand steht fest: im Jahre 1604 konnte ein (Marburger) Superintendent mit Namen Herdenius keine Amtshandlung derart versehen. Der alte Herdenius, an welchen Köhler wohl denkt, war bereits 16 Jahre tot, sein Sohn Georg aber wurde erst 1624 Superintendent und war zur Zeit Vietors (seit 1602) Pfarrer von Echzell. Ebenso kann Nigrinus im Jahr 1604 oder später die Superintendenturen Nidda und Alsfeld an Vietor deshalb nicht überliefert haben, weil er ebenfalls schon tot war und im Pfarramt zu Echzell schon seit zwei Jahren einen Nachfolger in dem eben erwähnten Pfarrer Georg Herdenius gefunden hatte. Sind damit diese Angaben entkräftet, so müssen wir uns nach anderen Notizen umsehen. Wir besitzen sie, wenn auch in beschränkter Zahl. In dem erwähnten Schreiben des Landgrafen Ludwig vom 13. Oktober 1602 führt der Landgraf aus, da die Superintendentenstelle des Nigrinus durch dessen Tod erledigt sei, möge Leuchter, der Superintendent von Marburg, an den sich dieser Brief richtet, „den nächsten, wie gebreuchlich eine Zusammentkunft der Pfarrherrn, so zu solcher Election gehörig, beschreiben und ahnstellen und unßern Pfarrherrn zu Gießen, wosern wegen seiner

qualitäten oder dergleichen wie wir nicht davor halten, kein ferner bedenkens ahn Stadt vorobberurts verstorbenens zu Unßerm Superintendenten anordnen und verkundigen“. Begründet wird dieser Befehl damit, daß Vietor seine „Dienlichkeit“ hierfür durch seine „Versehung“ von Superintendentensachen und Visitationen bereits bewiesen habe. Thatsächlich ist Leuchter diesem Befehl nachgekommen und Jeremias Vietor sicher 1602 Superintendent der Alsfelder Diözese geworden. In einem Berichte an den Marburger Landgrafen vom 1. (?) November 1602 nennt er sich bereits „Superintendentens Niddanus“ und Nachfolger des Nigrinus. Er ist damals Superintendent des Landgrafen Ludwig von Marburg, visitiert aber dabei (vgl. unten) die dem Darmstädter Landgrafen gehörenden Ämter Schotten und Stornfels. Da Vietor in einem landgräflichen Schreiben vom Jahr 1602 „Superintendent zu Gießen“ genannt wird und auch weiterhin in Gießen wohnen blieb, so wird wahrscheinlich schon durch den Landgrafen Ludwig von Marburg das bereits vorher dem Vietor als Vice-superintendenten unterstellte Gießen (vielleicht mit etlichen Ortschaften seiner Umgebung) von der Marburger Diözese losgelöst und zur Alsfelder hinzugeschlagen worden sein. Bei der Besiznahme des Gießener Landes durch Hessen-Darmstadt ist dieser Prozeß bereits vollzogen gewesen. Bei der Superintendentenwahl von 1610 stimmen außer den in obigem Verzeichnis genannten Pfarrern (abgesehen natürlich von denen aus der Grafschaft Ziegenhain) noch ab: Rodheim, Geiß-Nidda, Lehrbach, Effolderbach, Wahlen, Udenhausen, Grebenau, Schwarz, Winne-rod und außerdem die Pfarrer aus dem Hüttenberg, Busacker Thal und der nächsten Umgebung von Gießen. Das ist der Bestand der Alsfelder (jezt Gießener) Diözese nach 1604. Aus den 71 Pfarrern sind trotz Verlustes der 18 Ziegenhainischen Pfarreien jezt wieder 86 geworden.

Die Alsfelder (Niddaer) Diözese hat also in den ersten 70 Jahren ihres Bestehens sich in ihrer Zusammensetzung nur ganz wenig geändert. Die einzige Einbuße, welche sie erlitt, betraf Ziegenhain; alle anderen Versuche, sie zu verkürzen, mißlangen. Die Tradition der alten Diözeseaneinteilung war stärker als diese aus politischen Motiven entspringenden Versuche. Wir sehen das ganz besonders deutlich an Schotten. In unfrem Verzeichnis aus der Zeit vor 1540 gehört es zur Alsfelder Diözese. Nach Philipps des Großmütigen Tod ändern die Ämter Schotten und Stornfels viermal den Herren. Aber sie bleiben Bestandteile der Diözese Alsfeld. Die ersten Herren nach Philipps Tod, die Grafen von Diez, lassen zwar schon 1569 die Pfarrer dieser ihrer Ämter die Spezialsynoden des Superin-

tendenten Pistorius nicht besuchen (vgl. Heppé, Generalsynoden I, 59) und der zweite Herr, Landgraf Wilhelm, löst sie (nach seinem oben berührten Schreiben) 1581 offiziell von Alsfeld los, aber sie erreichen nichts. Auf der Generalsynode von 1575 ordnet Pistorius trotzdem die kirchlichen Verhältnisse in Schotten (Heppé a. a. D. I, 149) und — um von anderen reichen Beweisen ganz zu schweigen — am 27. September 1584 schreibt der Landgraf Georg an den Superintendenten Nigrinus, da die von ihm jetzt neu erworbenen Ämter Schotten und Stornfels für den Darmstädter Superintendenten zu abgelegen seien, und „dann ein Superintendentens zu Niedaie unnd alweg bis dahero dero ortter visitirt“, möge Nigrinus auch weiterhin die Inspektion behalten, gegen welchen Auftrag er sich wohl nicht sträuben werde, da ja auch der Darmstädter Superintendent „dieselbig in der Herrschafft Eppstein verrichte“. Er macht allerdings zugleich die Bemerkung, daß wie der Superintendent von Darmstadt in Eppstein „ohne des Landgraven Ludwigs Vorwissen im geringsten nichts statuiren oder handlenn darff“, „auch dießer ortter ohne unnsrer Vorwissen unnd bewilligung kein enderung oder sonsten ichtwas ann die handt genommen werde“. Dies Verhältnis, dem die Tatsache, daß 1598 die Pfarrer und Schulmeister der zwei Ämter auf einer Specialsynode in Darmstadt erschienen (vgl. meine Abhandlung über die hess. Definitorien, Deutsche Ztschr. f. Kirchenrecht IX, S. 84) nicht widerspricht, blieb auch nach des Nigrinus Tod. 1602 berichtet im November des Nigrinus Nachfolger der „Superintendentens Niddanus Vietor zu Gießen“ an den Landgrafen Ludwig V. von Darmstadt, daß er (der Superintendent des Landgrafen Ludwig IV. von Marburg) z. T. schon vor seiner Ernennung zum Niddaer Superintendenten mehrmals im Jahr 1601 und 1602 in den Diezischen Ämtern visitiert habe und legt die (im Haus- und Staatsarchiv erhaltenen) Protokolle über die Visitation zur landgräflichen Entscheidung vor. Seit 1604 gehört dann Schotten, da Oberhessen darmstädtisch wurde, auch zu einer hessen-darmstädtischen Superintendentur. Sie ist jetzt freilich an Gießen als Centrum angegliedert; die alte Alsfelder Diözese hat aufgehört zu existieren und lebte auch nicht mehr in den Bezirken, welche man später „Alsfelder Superintendentur“ nannte, in der alten Ausdehnung und Gestalt wieder auf. Die Zeit war vorbei, wo die Zugehörigkeit zu einem politischen Gebilde keinen Einfluß auf die Zugehörigkeit zu einem kirchlichen Gebilde hatte. Wie die Darmstädter Diözese seit 1605 auf alle politisch zur Obergrafschaft gehörenden Gebiete beschränkt wird und die zu einem anderen politischen Gebilde gehörende Herrschaft Eppstein verliert, so deckt sich das politische Gebilde „Oberhessen Gießener Teils“ seit 1604 mit der Super-

intendentur Gießen. Die alte Diözesaneinteilung Landgraf Philipps, welche in ihren Grundzügen bis 1604 in Geltung war, ist einer der politischen Einteilung entsprechend geformten gemichen. Der Beschluß der Generalsynode von 1568, „daß die Superintendenten noch zur Zeit bey Ihren bishero gehapten Krayßsen gelassen werden sollten und ein Jeder die Visitation In seinem Krayß wie bey weilant unserm g. F. und Hern .. geschehen behalten bis uff weitere Vergleichung“ ist — ohne daß je diese „Vergleichung“ zustande gekommen wäre — 20 Jahre nach dem Aufhören der Generalsynoden wie diese selbst einem anderen Kirchenprinzip zum Opfer gefallen.

